

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 25. Januar 2023

Nr. 04

Inhalt	Seite
06.12.2022 - Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	60
20.12.2022 - Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	63
13.01.2023 - Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund- Hundesteuer für das Jahr 2023; Gemeinde Söhlde	65
18.01.2023 - Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 427 in der OD Lütgenholzen und bis zur K 409, Stadt Alfeld, Landkreis Hildesheim	67
23.01.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Kathrin Schmidt, zuletzt ansässig: unbekannt	68
23.01.2023 - Öffentlich Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Kevin Mrutschock, zuletzt ansässig: unbekannt	69
23.01.2023 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	70
24.01.2023 - Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz; Landkreis Hildesheim	71
25.01.2023 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über die Hebesätze der Grundsteuer A und B	72

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.258.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.128.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.336.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.982.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.924.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.028.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.104.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	420.000 Euro

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	34.365.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	36.430.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.104.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Harsum, den 06.12.2022




.....
Litfin
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 18.01.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.01.2023 bis 06.02.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,
Oststr. 27,
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr.05127/405-120.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen die Maskenpflicht (FFP2-Maske ohne Ausatemventil).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Harsum bereitgestellt.

Harsum, den 23.01.2023
Ort, Datum

**Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister**



HAUSHALTSSATZUNG 2023
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.12.2015 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haus-
haltssatzung beschlossen:

§ 1.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	28.664.000
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	<u>29.132.000</u>
einem geplanten Jahresergebnis	EUR	<u><u>-468.000</u></u>

Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von EUR 2.111.000

Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von EUR 2.111.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung
von Investitionen wird auf EUR 0
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2023
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 2.000.000,- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 20.12.2022


Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung


Der Verbandsgeschäftsführer

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) mit Genehmigung vom 23.01.2023, Az.: 32.31-10302/1023, freigegeben.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 16 Abs.2 NkomZG i.V. m. § 114 Abs.2 S. 3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 30.01.2023 bis 07.02.2023 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05064 / 905-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Bad Salzdetfurth, den 23.01.2023



Krüger

Verbandsgeschäftsführer

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2023

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B derzeit unverändert geblieben. Daher wird auf Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Steuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 des Nieders. Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der heutigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die damit festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Hundesteuer 2023 wird ebenfalls, wie in den zuletzt erteilten Bescheiden, mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Sollten auch hier Hunde ab- bzw. angemeldet werden oder sich die Steuersätze ändern, erteilt die Gemeinde Söhlde gemäß der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung die entsprechenden Änderungsbescheide.

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim
IBAN DE 09 2595 0130 0041 8564 17
BIC NOLADE21HIK

Hannoversche Volksbank
IBAN DE 97 2519 0001 1323 3122 00
BIC VOHADE2H

Postgiroamt Hannover
IBAN DE 48 2501 0030 0021 5243 09
BIC PBNKDEFF

SPRECHZEITEN

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo
14.00 bis 17.30 Uhr

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15 in 30175 Hannover** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367), geändert durch Verordnung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250), können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Söhlde, den 13. Januar 2023



Marienfeldt

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hildesheim
IBAN DE 09 2595 0130 0041 8564 17
BIC NOLADE21HIK

Hannoversche Volksbank
IBAN DE 97 2519 0001 1323 3122 00
BIC VOHADE2H

Postgiroamt Hannover
IBAN DE 46 2501 0030 0021 5243 09
BIC PBNKDEFF

SPRECHZEITEN:

Vormittags: Mo, Di, Do, Fr
9.00 bis 12.00 Uhr
Nachmittags: Mo
14.00 bis 17.30 Uhr

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 427 in der OD Lütgenholzen und bis zur K 409, Stadt Alfeld, Landkreis Hildesheim

Der Landkreis Hildesheim, Bereich Kreisstraßen, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Ausbau der K 427 in der OD Lütgenholzen und bis zur K 409, Stadt Alfeld, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Amt für Hoch- und Tiefbau
und Gebäudemanagement

Hildesheim, 18.01.2023

Im Auftrag



Höppner

Amt 206
(206.2) 3640/12 Le

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 23.01.2023, Aktenzeichen (206.2) 3640/12 Le, gerichtet an

Frau Kathrin Schmidt

Gemeldet: unbekannt

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 23.01.2023



Lenz

Amt 206
(206.2) 3640/12 Le

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 23.01.2023, Aktenzeichen (206.2) 3640/12 Le, gerichtet an

Herrn Kevin Mrutschock

Gemeldet: unbekannt

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 23.01.2023



Lenz

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2021

Vermerk gemäß § 29 Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr beauftragten

PricewaterhouseCoopers (PWC) GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

schließt mit der Feststellung:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH), Bad Salzdetfurth, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

„Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Verlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2021 liegt im Anschluss an dieser Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 30.01.2023 bis 07.02.2023 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05064 / 905-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Bad Salzdetfurth, den 23.01.2023


Krüger
Verbandsgeschäftsführer

**Sitzung des Ausschusses für
Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3)
am Donnerstag, 02. Februar 2023 um 16.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim**

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der A3-Sitzung am 15.11.2022
(Das Protokoll ist Ihnen bereits zugegangen.)
3. Einwohnerfragestunde
4. Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer/innen; Aktion "Abstand halten !"
- Antrag 196/XIX der Fraktionen FDP und Unabhängige vom 15.11.2022
5. Sachstand Führerscheinumtausch
- Antrag 236/XIX der CDU-Fraktion vom 20.01.2023
6. Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle, Ortschaft Grasdorf
- Antrag 237/XIX der CDU-Fraktion vom 20.01.2023
7. Überarbeitung der Richtlinien für die Verteilung der Feuerschutzsteuermittel
- Vorlage 321/XIX
8. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Gemeinde Lamspringe auf Zuweisung für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges
(MLF) für die Ortsfeuerwehr Harbarnsen
- Vorlage 383/XIX
9. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Stadt Sarstedt auf Zuweisung für die Beschaffung eines Gerätewagen Logistik
(GW-L) 1 für die Ortsfeuerwehr Sarstedt
- Vorlage 384/XIX
10. Erhöhung der Helferentschädigung und Pflegepauschale zugunsten der KatS-Einheiten
- Vorlage 385/XIX
11. Ernennung von Feuerwehrführungskräften;
Ernennung des Kreisbrandmeisters sowie des stellvertretenden Kreisbrandmeisters des Landkreises
Hildesheim
- Vorlage 386/XIX
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Die Sitzung findet im Hybridformat statt. Der Teilnahmelink kann angefordert werden über die folgende Mailadresse: Bettina.Hoff@landkreishildesheim.de.

Bis zum Erreichen des Sitzplatzes gilt im Kreishaus die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes.

Hildesheim, den 24.01.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Bekanntmachung **der Stadt Hildesheim**

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2011, S. 616) auf 540 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer im Kalenderjahr 2023 unverändert. Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2023 wird daher im Allgemeinen verzichtet.

Für diejenigen Steuerschuldner/innen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), den Steuerbescheid. Die Steuer wird entsprechend der in dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten auch für das Kalenderjahr 2023 hiermit festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind diese Bescheide maßgeblich. Die öffentliche Bekanntmachung gilt insoweit nicht.

Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als würde an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid an sie ergehen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG). Danach kann folgender Rechtsbehelf eingelegt werden: Gegen vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Sollten sich Besteuerungsgrundlagen ändern, so werden unabhängig von dieser öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betreffenden Steuerschuldner/innen erteilt.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister